



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 3. Oktober 2022
GZ 302.124/005–P1–3/22

TDBG–Novelle 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 1. September 2022, GZ: 2022–0.624.137, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hierzu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Zu §§ 22a und 31a des Entwurfs (Vollständigkeitserklärungen)

Der RH empfahl zuletzt in seinem Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow–up–Überprüfung“, Reihe Bund 2021/11 „*zumindest jährlich Vollständigkeitserklärungen einzufordern, in denen diese fehlende Leistungsangebote und fehlende Einmeldungen explizit anzuführen und zu begründen haben; zudem wäre auf eine gesetzliche Verankerung einer solchen Verpflichtung zur Vollständigkeitserklärung hinzuwirken*“ (TZ 7). Der vorliegende Entwurf sieht eine solche verpflichtende Vorlage von Vollständigkeitserklärungen für den Bundesbereich vor. Der RH wertet die nun vorgeschlagene Regelung als Berücksichtigung der zit. Empfehlung: Das Bundesministerium für Finanzen sollte damit einen Überblick darüber erhalten, in welchem Ausmaß meldepflichtige Leistungen dauerhaft nicht in der Transparenzdatenbank aufscheinen und kann erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Vollständigkeit ergreifen.

Der RH merkt dazu an, dass die Länder durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über eine Transparenzdatenbank, BGBl. I 73/2013 verpflichtet sind, Leistungsangebote zu Förderungen einzumelden; die Einmeldung von Zahlungen der Länder erfolgt auf freiwilliger Basis.

1.2 Zu § 22 Abs. 2 und 3 des Entwurfs (Neukategorisierung der Leistungsangebote)

Der Entwurf sieht die Kategorisierung der Leistungsangebote nach der Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (Classification of the Functions of Government) und nicht mehr nach der E–Government–Bereichsabgrenzungsverordnung vor.

Aus Sicht des RH wird durch die vorgeschlagene Regelung die Gliederung der Leistungsangebote näher an die Verwendungs– bzw. Budgetlogik herangeführt. Die geplante Änderung berücksichtigt die Empfehlung des RH im Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow–up–Überprüfung“ (TZ 16), *„die Leistungskategorisierung (inhaltliche Zuordnung von Leistungen zu Aufgaben/Themen) so zu adaptieren, dass sie für aussagekräftige Abfragen und Auswertungen geeignet ist“*.

1.3 Zu § 34 Abs. 3 des Entwurfs (Ausweitung der Auswertungsmöglichkeiten)

Die zit. Bestimmung sieht die Möglichkeit zur Datenübermittlung an bestimmte Institutionen zur Verhinderung und Bekämpfung von Förderbetrug vor.

Der RH empfahl in seinem Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45, TZ 28), *„auch für Fälle des Missbrauchsverdachts Auswertungen auf individueller Ebene vorzusehen“* und in seinem Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow–up–Überprüfung“ (TZ 23) *„organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen für einen verstärkten Einsatz der Transparenzdatenbank zu schaffen“*. Die skizzierte Regelung berücksichtigt aus Sicht des RH diese Empfehlungen.

Einschränkend weist er allenfalls darauf hin, dass sich die erweiterte Möglichkeit der Auswertung nur auf nicht–natürliche Personen bezieht.

1.4 Zu § 21 Abs. 3 des Entwurfs (verwaltungsökonomische Vereinfachungen zur Erfassung von Leistungen von Kleingemeinden)

Der Entwurf sieht für Gemeinden eine erleichterte Einmeldemöglichkeit in vordefinierte, inhaltlich zusammenhängende Leistungsbereiche vor (eine Einschränkung auf Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern ist zulässig). Durch diese Verwaltungsvereinfachung soll ein Anreiz für Kleingemeinden zur Teilnahme an der Transparenzdatenbank geschaffen werden.

Der RH weist dazu darauf hin, dass derzeit keine rechtliche Verpflichtung für Gemeinden und Länder besteht, Zahlungen in die Transparenzdatenbank zu melden. Gemeinden sind – im Gegensatz zu Ländern – zudem nicht verpflichtet, Leistungsangebote in der Transparenzdatenbank anzulegen. Der RH erachtete eine nach einheitlichen Vorgaben erfolgende Einmeldung von Bund, Ländern und Gemeinden in die Transparenzdatenbank als wesentlich für die Erreichung der intendierten Ziele der Transparenzdatenbank („Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow–up–Überprüfung“, TZ 2).

2. Inhaltliche Gesamtbeurteilung

Der RH bewertet die Bemühungen des BMF, die Nutzbarkeit der Transparenzdatenbank zu verbessern, als positiv. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen (insbesondere die Verpflichtung zur Abgabe von Vollständigkeitserklärungen, die stringenterer Kategorisierung der Leistungen und die Ausweitung von Auswertungsmöglichkeiten aus der Transparenzdatenbank) tragen Empfehlungen des RH Rechnung.

Der RH weist aber auch darauf hin, dass die nach wie vor uneinheitlichen Meldeverpflichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden dazu führen, dass die Transparenzdatenbank insbesondere für die gebietskörperschaftenübergreifende Kontrolle und Steuerung nur eingeschränkt nutzbar ist. Auch die Nutzbarkeit für Auswertungen auf individueller Ebene in Fällen des Missbrauchsverdachts ist begrenzt.

Der RH verweist auf die Feststellungen des RH in den Berichten „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (TZ 3) und „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung“ (TZ 2), wonach eine kompetenzrechtliche Basis für die Einrichtung einer einheitlichen gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank – mit klaren, datenschutzrechtlich abgesicherten, gesetzlich festgelegten Verarbeitungs- und Analysebefugnissen – fehlte.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek